

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001.220/0003-INT/2024
(bitte immer anführen!)

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

SACHBEARBEITER/IN Mag. Philip Gollmann, LL.M. PM
TELEFON (+43-1) 249 59 -4213
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299
E-MAIL philip.gollmann@fma.gv.at
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710
WIEN, AM 24.05.2024

Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (MiCA-Verordnung-Vollzugsgesetz – MiCA-VVG) erlassen wird sowie das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Bankwesengesetz, das HinweisgeberInnenschutzgesetz und das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz geändert werden

2024-0.323.420

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf und bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf Stellung zu nehmen.

Die FMA begrüßt die öffentliche Begutachtung der nationalen Begleitmaßnahmen zum Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte (Markets in Crypto-Assets Regulation, MiCAR). Eine zeitnahe gesetzliche Umsetzung der nationalen Begleitlegistik ist aus Sicht der FMA, als designierte zuständige nationale Behörde gemäß dem Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (MiCA-Verordnung-Vollzugsgesetz – MiCA-VVG) erlassen wird sowie das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Bankwesengesetz, das HinweisgeberInnenschutzgesetz und das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz geändert werden, zentral. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass wesentliche Teile der MiCAR (Titel 3 der Verordnung (EU) 2023/1114 betreffend vermögenswertereferenzierte Token bzw. Titel 4 der Verordnung (EU) 2023/1114 betreffend E-Geld-Token) gemäß Art. 149 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2023/1114 bereits in Kürze, mit 30. Juni 2024, anwendbar werden. Vor diesem Hintergrund ist der zeitnahe Abschluss des nationalen Legislativverfahren von besonderer Bedeutung, da jede Verzögerung der Begleitlegistik zu wesentlicher Rechtsunsicherheit sowohl bei Marktteilnehmern wie auch den involvierten Behörden führt. Darüber hinaus besteht für die FMA erst ab Schaffung der gesetzlichen Grundlage die Möglichkeit nationalen Marktteilnehmern den

Zugang zu den nun unionsrechtlich geregelten Märkten für Kryptowerte zu ermöglichen.

Hinsichtlich der mit der Designierung als zuständige nationale Behörde einhergehenden Aufgaben ist hervorzuheben, dass bereits die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) in ihrem EBA Technical Advice on MiCAR Delegated Acts¹ ausführt, dass der MiCAR-Rechtstext in Teilbereichen unzureichende Reporting-Verpflichtungen für Beaufsichtigte vorsehe (sog. „Data Gaps“), wodurch ein effektiver Vollzug des MiCAR-Rechtsrahmens gefährdet sei. Da eine Änderung des Verordnungstextes auf europäischer Ebene zeitnah nicht möglich sei, wird durch die EBA zur Sicherstellung eines konsistenten Reporting-Frameworks bereits an entsprechenden Leitlinien gemäß Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission, gearbeitet.² Aus diesem Grund sind die vorgesehenen Melde- und Anzeigepflichten und die mit diesen in Verbindung stehenden FMA-Verordnungsermächtigungen von besonderer Bedeutung, da sie teils erst die nationale rechtliche Basis schaffen jene Informationen von Beaufsichtigten zu erheben, die für die Wahrnehmung der Aufgaben als designierte zuständige nationale Behörde zwingend erforderlich sind. Die flankierenden behördlichen Befugnisse und Straftatbestände schaffen die nötige Grundlage, um einen effektiven Vollzug durch die FMA als designierte zuständige nationale Behörde zu ermöglichen.

Die Anmerkungen der FMA zielen neben technisch-legistischen Anregungen im Besonderen auf die Sicherstellung einer ausreichenden aufsichtlichen Datenlage durch den nationalen Gesetzgeber ab. Die diesbezüglichen Anzeige- und Meldebestimmungen sind das Fundament für einen effektiven und insb. effizienten Vollzug des MiCAR-Rechtsrahmens sowie Grundvoraussetzung einer integrierten risikobasierten Aufsicht durch die FMA.

Darüber hinaus unterstützt die FMA explizit die in § 23 MiCA-VVG getroffene Anordnung, mit welcher das Mitgliedsstaatenwahlrecht gemäß Art. 143 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 ausgeübt und der zeitliche Geltungsbereich der in Art. 143 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 vorgesehenen Übergangsregelung für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen von 18 auf 12 Monate verkürzt wird. Diese Verkürzung wurde bereits durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) empfohlen³ und limitiert den Zeitraum, in welchem Kund:innen gleichartige Dienstleistungen in Bezug auf Kryptowerte durch regulatorisch vollkommen unterschiedlich erfasste Marktteilnehmer angeboten werden, auf 12 Monate.

¹ *Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)*, EBA's Technical Advice in response to the European Commission's December 2022 Call for Advice on two delegated acts under MiCAR concerning certain criteria for the classification of ARTs and EMTs as significant and the fees that are to be charged by EBA to issuers of significant ARTs and EMTs (29.09.2023), abrufbar unter: https://www.eba.europa.eu/sites/default/files/document_library/Publications/Other%20publications/2023/1062227/EBA%20advice%20on%20MiCAR%20CfA%20on%20significance%20criteria%20and%20supervisory%20fees.pdf.

² *Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)*, EBA Technical Advice on MiCAR Delegated Acts, 5.

³ *Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)*, Empfehlung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde an den Rat für Wirtschaft und Finanzen vom 17. Oktober 2023, abrufbar unter: <https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-encourages-preparations-smooth-transition-mica>.

Zu einzelnen Aspekten des Begutachtungsentwurfs erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen:

Artikel 2

Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (MiCA-Verordnung-Vollzugsgesetz – MiCA-VVG)

Zu § 10 (Meldewesen):

Zu § 10 Abs. 1 und 2 (unternehmensbezogene Stammdaten und sonstige unternehmensbezogene Daten): § 10 Abs. 1 und 2 sehen bereits im Begutachtungsentwurf für Emittenten vermögenswertereferenzierter Token und Emittenten von E-Geld-Token eine Meldung unternehmensbezogener Stammdaten und sonstiger unternehmensbezogener Daten vor. Damit soll es der FMA insbesondere ermöglicht werden, die für die operative Aufsichtstätigkeit notwendigen Stammdaten (z.B. Sitzadresse, Kontaktdaten, Organträger und Beteiligungs- und Anteilsrechte) zu erhalten, sofern diese bei der FMA noch nicht verfügbar sind. Aus Aufsichtsperspektive werden selbige grundlegende unternehmensbezogene Daten auch für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen benötigt, um die Aufsichtsaufgaben der FMA als zuständige nationale Behörde effektiv wahrnehmen zu können. Dieses Erfordernis stellt sich insbesondere bei Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen gemäß Art. 59 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114, welche bisher nicht aufsichtsrechtlich erfasst sind.

Der Entwurf der deutschen Bundesregierung zum Gesetz über die Digitalisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktdigitalisierungsgesetz – FinmadiG), in welchem die deutsche Begleitlegistik abgebildet wird, sieht in Art. 1 im Gesetz zur Aufsicht über Märkte für Kryptowerte (Kryptomärkteaufsichtsgesetz – KMAG) in dessen § 21 ebenso ein Anzeige- und Meldewesen für (u.a.) Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen vor.⁴ Eine Ergänzung um Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen entspricht daher auch dem europäischen Usus im Rahmen der Begleitgesetzgebung – nicht zuletzt aus diesem Grund wären § 10 Abs. 1 und 2 jeweils um die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen zu ergänzen, da ansonsten der FMA als zuständige nationale Behörde im Rahmen der Aufsicht vergleichsweise wesentliche Informationen nicht zeitnahe zugänglich wären.

Meldewesen

§ 10. (1) Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen. Emittenten vermögenswertereferenzierter Token und Emittenten von E-Geld-Token haben der FMA unverzüglich nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres entsprechend der Verordnung gemäß Abs. 4 Meldungen über die unternehmensbezogenen Stammdaten zu übermitteln. Unabhängig davon haben Emittenten vermögenswertereferenzierter Token und Emittenten von E-Geld-Token jede Veränderung von Stammdaten unverzüglich anzuzeigen. Die Meldung des Mitarbeiterstandes hat nur zum Jahresultimo bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres zu erfolgen.

(2) **Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen.** Emittenten vermögenswertereferenzierter Token und Emittenten von E-Geld-Token haben der FMA unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres Meldungen über sonstige unternehmensbezogene Daten entsprechend der Verordnung gemäß Abs. 4 zu übermitteln.

⁴ Vgl. Regierungsentwurf der Deutschen Bundesregierung zum Gesetz über die Digitalisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktdigitalisierungsgesetz – FinmadiG), abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_VII/20_Legislaturperiode/2023-12-20-FinmadiG/0-Gesetz.html.

Zu § 10 Abs. 4 Z 1 (Folgeänderung – Ergänzung um Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen): In § 10 Abs. 4 Z 1 lit. b wären, als Folgeänderung zu der Ergänzung in § 10 Abs. 1 und 2, in der Aufzählung ebenso Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen zu nennen.

Zu § 10 Abs. 4 Z 2 (Verweisanpassung): Gemäß § 10 Abs. 4 Z 2 kann die FMA durch Verordnung Fristen, Gliederungen und Inhalte der Meldungen gemäß § 10 Abs. 3 per Verordnung festsetzen. § 10 Abs. 3 regelt die Übermittlungspflicht nach aufgeschobener Veröffentlichung von Insiderinformation an die FMA. § 10 Abs. 4 Z 2 sollte jedoch auf die Meldungen von Emittenten gemäß § 10 Abs. 1 und 2 verweisen, weshalb der derzeit vorgesehene Verweis auf § 10 Abs. 3 durch einen Verweis auf § 10 Abs. 1 und 2 zu ersetzen wäre.

Zu § 10 Abs. 4 Z 4 lit. b (Adressierung von bekannten Data Gaps iZm der Signifikanzbeurteilung): Gemäß Art. 43 Abs. 4 (vermögenswertereferenzierenden Token) bzw. Art. 56 Abs. 3 (E-Geld-Token) der Verordnung (EU) 2023/1114 haben die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des Emittenten der EBA und der EZB mindestens zweimal jährlich die Informationen zu übermitteln, die zur Bewertung der Erfüllung der in Art. 43 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Kriterien dienlich sind. Die EBA führte in ihrem Technical Advice on MiCAR Delegated Acts⁵ aus, dass der MiCAR-Rechtstext in Teilbereichen unzureichende Reporting-Verpflichtungen für Beaufsichtigte vorsähe (sog. „Data Gaps“), wodurch ein effektiver Vollzug des MiCAR-Rechtsrahmens gefährdet sei. Eine Schließung dieser planwidrigen Lücke durch die nationale Begleitlegistik ist daher zentral, um den in der MiCAR vorgesehenen Berichtspflichten für die FMA als zuständige nationale Behörde an die EBA und EZB nachkommen zu können. Da Art. 56 der Verordnung (EU) 2023/1114 für die Signifikanzbeurteilung von E-Geld-Token auf die Kriterien für vermögenswertereferenzierende Token gemäß Art. 43 der Verordnung (EU) 2023/1114 verweist, stellen sich dieselben Probleme spiegelbildlich für E-Geld-Token. § 10 Abs. 4 Z 4 lit. b ist daher um die Verweise auf Art. 56 bzw. Art. 43 Abs. 4 und den delegierten Rechtsakt nach Art. 43 Abs. 11 der Verordnung (EU) 2023/1114 zu ergänzen. Zusätzlich bedarf es aufgrund der wie bereits ausgeführt notwendigen Erfassung von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen einer entsprechenden Ergänzung in § 10 Abs. 4 Z 4 lit. e.

(4) Die FMA

1. hat mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen Meldestichtage, Gliederungen und Inhalte der Meldungen und die Meldeintervalle gemäß Abs. 1 und 2 per Verordnung festzusetzen und dabei Folgendes zu beachten:
 - a) die EU-weit vereinheitlichten Meldeinhalte, Intervalle und Stichtage der technischen Regulierungsstandards und Durchführungsstandards (Verordnung (EU) 2023/1114) und deren Anwendungsbereich,
 - b) die erforderliche aussagekräftige Ausweisung im Rahmen der laufenden Beaufsichtigung von **Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen**, Emittenten vermögenswertereferenzierter Token und Emittenten von E-Geld-Token,
 - c) gleichwertige Meldedaten, die auf Basis anderer Bundesgesetze der FMA bereits vorliegen, und

⁵ Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA), EBA's Technical Advice in response to the European Commission's December 2022 Call for Advice on two delegated acts under MiCAR concerning certain criteria for the classification of ARTs and EMTs as significant and the fees that are to be charged by EBA to issuers of significant ARTs and EMTs (29.09.2023), abrufbar unter: https://www.eba.europa.eu/sites/default/files/document_library/Publications/Other%20publications/2023/1062227/EBA%20advice%20on%20MICAR%20CfA%20on%20significance%20criteria%20and%20supervisory%20fees.pdf.

- d) das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Finanzmarkt und die Finanzmarktstabilität;
2. kann durch Verordnung Fristen, Gliederungen und Inhalte der Meldungen gemäß Abs. **1 und 2–3** per Verordnung festzusetzen und hat dabei Folgendes zu beachten:
- die EU-weit vereinheitlichten Meldeinhalte, Intervalle und Stichtage der technischen Regulierungsstandards und Durchführungsstandards (Verordnung (EU) 2023/1114) und deren Anwendungsbereich,
 - die erforderliche aussagekräftige Ausweisung im Rahmen der laufenden Beaufsichtigung von Meldepflichtigen gemäß Art. 88 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2023/1114, und
 - das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Finanzmarkt und die Finanzmarktstabilität;
3. kann dabei vorsehen:
- ein von Abs. 1 oder 2 abweichendes Intervall für die Meldung einzelner Positionen,
 - die Übermittlung der Meldungen **durch Emittenten vermögenswertreferenzierter Token oder Emittenten von E-Geld-Token** gemäß Abs. 1 und 2 ausschließlich an die Oesterreichische Nationalbank, soweit sie dadurch nicht in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem oder anderen Bundesgesetzen beeinträchtigt wird, und
 - im Hinblick auf Meldungen gemäß Abs. 2 die Festlegung, ab welchem Wert Emittenten vermögenswertreferenzierter Token die Meldepflicht gemäß Art. 22 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 zu erfüllen haben;
4. kann dabei vorsehen, dass in den Meldungen über sonstige unternehmensbezogene Daten gemäß Abs. 2 auszuweisen sind:
- Informationen zur Bilanz, zu Posten unter der Bilanz, zur Gewinn- und Verlustrechnung und zu Pflichtangaben des Anhangs,
 - bei Meldungen von Emittenten vermögenswertreferenzierter Token Informationen, die eine Beurteilung und Überwachung des Art. 35 **sowie des Art. 43 Abs. 4 und des delegierten Rechtsaktes nach Art. 43 Abs. 11** der Verordnung (EU) 2023/1114 ermöglichen und bei Meldungen von Emittenten von E-Geld-Token, Informationen, die eine Beurteilung und Überwachung des § 11 des E-Geldgesetzes 2010 **sowie des Art. 56 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 4 und des delegierten Rechtsaktes nach Art. 43 Abs. 11 der Verordnung (EU) 2023/1114** ermöglichen,
 - bei Meldungen von Emittenten von E-Geld-Token, die auf eine Währung lauten, welche eine amtliche Währung eines Mitgliedstaates ist, Informationen, die eine Beurteilung und Überwachung der Art. 22 Abs. 1 bis 2 und Art. 56 der Verordnung (EU) 2023/1114 ermöglichen, ~~und~~
 - bei Meldungen von Emittenten von signifikanten E-Geld-Token oder signifikanten vermögenswertreferenzierten Token Informationen, die eine Bewertung und Überwachung der Art. 117 und Art. 119 der Verordnung (EU) 2023/1114 ermöglichen; **und**
 - bei Meldungen von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen Informationen betreffend Kryptowerte-Dienstleistungen, Tätigkeiten, Aufträgen und Geschäften, die der FMA die Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben und der Ergreifung von Durchsetzungsmaßnahmen ermöglichen.**

Zu § 10 Abs. 6 (Trennung zwischen Meldungen, welche in § 10 Abs. 4 geregelt werden, und sonstigen Dokumentenübermittlungen gemäß § 10 Abs. 6): In der FMA-Verordnungsermächtigung gemäß § 10 Abs. 6 sind systematisch die Meldungen gemäß § 10 Abs. 1 und 2 zu streichen, um klarer zwischen den **Meldeb Bestimmungen** (Verordnungsermächtigung in § 10 Abs. 4) und sonstigen **Dokumentenübermittlungen** (Verordnungsermächtigung in § 10 Abs. 6) zu unterscheiden.

Für Meldungen gemäß § 10 Abs. 4 kann vorgesehen werden, dass diese vom beaufsichtigten Unternehmen direkt an die OeNB übermittelt werden⁶, welche der FMA jederzeitigen elektronischen Zugriff zu gewähren hat (diese Bestimmung fehlt derzeit, ein Vorschlag hierzu wird als neuer § 10 Abs. 9 vorgeschlagen, siehe hierzu unten). § 10 Abs. 4 sieht hinsichtlich der Meldungen gemäß § 10 Abs. 1 und 2 bereits die Ermächtigung vor, eine bestimmte Gliederung

⁶ Anm.: Diese Bestimmung ist insbesondere für die Meldungen von Emittenten vermögenswertreferenzierter Token und Emittenten von E-Geld-Token relevant.

vorzusehen, daher ist dieser Inhalt bereits abgedeckt.

Sonstige Dokumentenübermittlungen gemäß § 10 Abs. 6 sollen via FMA-Incoming-Plattform an die FMA übermittelt werden, eine automatisierte Weiterleitung an die OeNB kann in diesem System vorgesehen werden. Die FMA kann durch die FMA-Incoming-Plattform (im Gegensatz zu Meldungen gemäß § 10 Abs. 4, welche in den Systemen der OeNB verarbeitet werden) gegenüber dem Einbringer sicherstellen, dass die Zugriffsmöglichkeiten des Einbringungsverantwortlichen jederzeit aufrecht bleiben (siehe hierzu die Regelung in § 10 Abs. 7).

Aus den obigen Überlegungen ist in § 10 Abs. 6 der Verweis auf § 10 Abs. 1 und 2 sowie auf Art. 22, welcher ebenfalls eine Meldung darstellt, zu streichen. Zusätzlich wäre der Katalog der Bestimmungen um Art. 44 Abs. 1 zu ergänzen, sodass auch für den Fall der freiwilligen Signifikanzeinstufung die entsprechenden Unterlagen über die FMA-Incoming-Plattform eingereicht werden können.

(6) Die FMA kann nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank durch Verordnung vorschreiben, dass die Übermittlungen gemäß Meldungen gemäß Abs. 1, 2 und Abs. 3 sowie Meldungen gemäß Art. 4 Abs. 3 dritter Unterabsatz, Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 12 Abs. 2, Art. 16 Abs. 2 zweiter Unterabsatz, Art. 17 Abs. 1 Buchstabe a und b, Art. 18 Abs. 1, Art. 22 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 23 Abs. 4, Art. 24 Abs. 1 zweiter Unterabsatz, Art. 25 Abs. 1 und Abs. 2 zweiter Unterabsatz, Art. 29 Abs. 5, Art. 33, Art. 34 Abs. 2 und Abs. 7, Art. 36 Abs. 10, Art. 41 Abs. 1 und 2, Art. 44 Abs. 1, Art. 46 Abs. 2, Art. 47 Abs. 3, Art. 48 Abs. 1, Abs. 6 und 7, Art. 51 Abs. 12, Art. 53 Abs. 5, Art. 55 zweiter Unterabsatz, Art. 55 dritter Unterabsatz, Art. 57 Abs. 1, Art. 60 Abs. 1 bis 6, Art. 62, Art. 65 Abs. 1, Art. 69, Art. 83 Abs. 1 und 2 und Art. 85 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 ausschließlich elektronisch oder in standardisierter Form mittels elektronischer Übermittlung zu erstatten sind sowie bestimmten Gliederungen, technischen Mindestanforderungen und Übermittlungsmodalitäten zu entsprechen haben.

Zu § 10 Abs. 9: Hinsichtlich der Meldungen gemäß § 10 Abs. 1 und 2 ist der Meldeweg an die OeNB in der Verordnungsermächtigung des § 10 Abs. 4 bereits vorgesehen. Wichtig wäre, die OeNB-Zuständigkeit hinsichtlich der maximalharmonisierten Meldebestimmungen, die unmittelbar auf der MiCAR fußen, in der Begleitlogistik zu adressieren (FMA-Präferenz wäre diesbezüglich unmittelbar eine Änderung in § 79 BWG). Sollte durch das BMF eine Abbildung im MiCA-VVG präferiert werden, wäre in § 10 Abs. 9 explizit vorzusehen, welche unionsrechtlich harmonisierten Meldungen (ausschließlich) an die OeNB zu übermitteln wären. Dies beträfe unserer Einschätzung nach die Meldungen gemäß Art. 22 Abs. 1 und 2, Art. 43 Abs. 4, delegiertem Rechtsakt nach Art. 43 Abs. 11 sowie Art. 56 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2023/1114. Analog zu § 79 Abs. 3 BWG sollte vorgesehen werden, dass die OeNB der FMA den jederzeitigen automationsunterstützten Zugriff zu gewähren hat (vgl. hierzu § 79 Abs. 3 BWG). Durch den neuen Formulierungsvorschlag würde die Rechtssicherheit gestärkt und die Bestimmtheit der Bestimmung erhöht werden.

(9) ~~Soweit die Übermittlung nicht gemäß Abs. 6 erfolgt und sofern die in Abs. 8 angeführten Vorgaben dies zulassen, sind alle Meldungen gemäß Abs. 1 und 2 auch der Oesterreichischen Nationalbank binnen der für die Übermittlung dieser Meldungen an die FMA in den Verordnungen gemäß Abs. 4 oder Abs. 6 jeweils vorgesehenen, relevanten Fristen zu übermitteln.~~ Meldungen gemäß Abs. 4, Art. 22 Abs. 1 und 2, Art. 43 Abs. 4 sowie des delegierten Rechtsaktes nach Art. 43 Abs. 11 und Art. 56 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2023/1114 sind an die OeNB zu übermitteln, soweit sie Emittenten vermögenswertreferenzierter Token oder Emittenten von E-Geld-Token betreffen. Die OeNB hat der FMA den jederzeitigen automationsunterstützten Zugriff auf diese Daten zu ermöglichen.

Zu § 10 Abs. 10: Die FMA-Verordnungsermächtigung des § 10 Abs. 4 soll die FMA insbesondere in die Lage versetzen, die von der EBA identifizierten Datenlücken adressieren zu können. Auch die

Weiterleitung der national eingehobenen Meldedaten an die EBA sollte daher klar geregelt werden. Aus diesem Grund schlägt die FMA für § 10 Abs. 10 vor, die verwiesenen Bestimmungen um § 10 Abs. 4 sowie um den delegierten Rechtsakt nach Art. 43 Abs. 11 der Verordnung (EU) 2023/1114 zu ergänzen.

(10) Die Oesterreichische Nationalbank hat die unionsrechtlich vorgesehene standardisierte Weiterleitung von Meldungen gemäß **Art. 4, Art. 22 Abs. 4 Abs. 1 und 2, Art. 43 Abs. 4 sowie des delegierten Rechtsaktes nach Art. 43 Abs. 11** und Art. 56 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2023/1114 durchzuführen, **soweit sie Emittenten vermögenswertreferenzierter Token oder Emittenten von E-Geld-Token betreffen.**

Im Zusammenhang mit der Meldebestimmung des § 10 erlauben wir uns den generellen Hinweis, dass die regelmäßige Übermittlung von Transaktionsmeldungen ebenso wie die direkte Übermittlung von Ad-Hoc-Meldungen auch an die Behörde, essenzielle Voraussetzungen für die Effektivierung einer wirksamen Marktmissbrauchsaufsicht darstellen. Vor diesem Hintergrund regen wir die Prüfung an entsprechende Verpflichtungen in den vorliegenden Gesetzesvorschlag aufzunehmen, um potenzielle Lücken bzw. eine Verwässerung der Marktmissbrauchsaufsicht hintanzuhalten.

Zu § 10 Abs. 11: Anzeigepflichten

Neben Informationen, welche durch tourliche Meldungen an die FMA als zuständige nationale Aufsichtsbehörde zu übermitteln sind, ist es zur risikoadäquaten Aufsicht erforderlich über bestimmte Vorgänge in Unternehmen zeitnah, daher nicht erst im Rahmen einer bspw. Jahresmeldung, informiert zu werden. Dieses Konzept ist dem Finanzmarktaufsichtsrecht inhärent und findet sich bspw. auch in § 73 BWG sowie auch mittels Verweises in § 7 WAG 2018. Im Gleichklang mit § 21 Abs. 1 und 5 des deutschen Kryptomärkteaufsichtsgesetzes⁷, welche ebenso Anzeigepflichten bzw. die Möglichkeit vorsieht im Bedarfsfall zusätzliche Anzeigepflichten für Beauftragte aufzuerlegen, schlägt die FMA eine Ergänzung des § 10 um einen Abs. 11 vor. Würde eine derartige Kompetenz für die FMA als zuständige nationale Behörde nicht vorgesehen werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Fällen, welche zeitkritisches aufsichtliches Handeln erfordern, die hierfür notwendigen Informationen nicht vorliegen. Dies wäre insbesondere vor dem Hintergrund des teils risikobehafteten und volatilen Umfelds im Crypto-Asset-Ökosystem nicht risikoadäquat, da kurzfristig wesentliche Änderungen in der Risikolage eintreten können.⁸

(11) Die FMA kann nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen mit Verordnung für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, Emittenten vermögenswertreferenzierter

⁷ Vgl. Regierungsentwurf der Deutschen Bundesregierung zum Gesetz über die Digitalisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktdigitalisierungsgesetz –

FinmadiG), abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_VII/20_Legislaturperiode/2023-12-20-FinmadiG/0-Gesetz.html. In der Erläuterung der Regierungsvorlage zu § 21 K MAG wird hierzu wie folgt ausgeführt: „§ 21 Absatz 1 bis 3 legen **wesentliche Anzeigepflichten** fest, soweit diese nicht bereits aus der Verordnung (EU) 2023/1114 folgen. Damit wird eine **wirksame Aufsicht durch die Bundesanstalt ermöglicht** (siehe Artikel 94 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/1114). Die Anzeigen nach Absatz 1 sollen unverzüglich erfolgen, die Anzeigen in Absatz 2 jährlich. Absatz 3 regelt Anzeigen durch Mitglieder des Leitungsorgans, die ebenfalls unverzüglich erfolgen sollen. Absatz 4 legt das Meldewesen nieder und Absatz 5 schafft die Möglichkeit zusätzlicher Anzeige- und Meldepflichten.“

⁸ Anm.: Aus diesem Grund sieht bspw. auch § 21 Abs. 1 Z 2 K MAG eine Anzeigepflicht vor, wenn sich bei einem Institut ein Verlust in Höhe von 25 Prozent der Eigenmittel ergibt.

Token und Emittenten von E-Geld-Token zusätzliche Anzeigepflichten festlegen, um einen vertieften Einblick in die Unternehmens- und Leitungsstruktur, die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die erbrachten Dienstleistungen, Auslagerungen, deren Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung und die Fähigkeiten der Mitglieder der Leitungsorgane zu erhalten oder um die effektive Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben gemäß der Verordnung (EU) 2023/1114 sicherzustellen. In der Verordnung gemäß Satz 1 kann festgelegt werden, dass die Anzeigen ausschließlich elektronisch oder in standardisierter Form mittels elektronischer Übermittlung zu erstatten sind sowie bestimmten Gliederungen, technischen Mindestanforderungen und Übermittlungsmodalitäten zu entsprechen haben. Zusätzliche Anzeigepflichten gemäß Satz 1 dürfen nur auferlegt werden, wenn diese Angaben erforderlich und verhältnismäßig sind und nicht bereits aufgrund anderer bundesgesetzlicher Bestimmungen der FMA vorliegen.

Notwendige Ergänzung des MiCA-VVG im Bereich der Warnmeldungen

Im Begutachtungsentwurf fehlt eine Regelung bezüglich der Warnmeldung von Personen, die nicht berechtigt sind, bestimmte Dienstleistungen nach der Verordnung (EU) 2023/1114 anzubieten. Die FMA regt daher die Aufnahme einer Bestimmung parallel zu § 4 Abs 7 BWG an, mit der der FMA die Möglichkeit gegeben wird, die Öffentlichkeit darüber zu informieren, dass eine namentlich genannte natürliche oder juristische Person nicht berechtigt ist, Dienstleistungen nach § 11 Z 2 oder 3 MiCA-VVG anzubieten. Die Praxis hat gezeigt, dass dies ein äußerst effizientes Instrument zur Bekämpfung des unerlaubten Betriebs ist; insbesondere bei Anbietern aus dem Ausland, bei denen sonstige Maßnahmen nicht möglich sind. Die Formulierung könnte legislativ an § 4 Abs. 7 BWG angelehnt werden:

§ X. Die FMA kann durch Kundmachung im Internet, Eintrag in der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) oder Abdruck in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet die Öffentlichkeit informieren, dass eine namentlich genannte natürliche oder juristische Person (Person) zur Vornahme bestimmter Dienstleistungen nach der der Verordnung (EU) 2023/1114 nicht berechtigt ist, sofern diese Person dazu Anlass gegeben hat und eine Information der Öffentlichkeit erforderlich und im Hinblick auf mögliche Nachteile des Betroffenen verhältnismäßig ist. Diese Veröffentlichungsmaßnahmen können auch kumulativ getroffen werden. Die Person muss in der Veröffentlichung eindeutig identifizierbar sein; zu diesem Zweck können, soweit der FMA bekannt, auch Geschäftsanschrift oder Wohnanschrift, Firmenbuchnummer, Internetadresse, Telefonnummer und Telefaxnummer angegeben werden. Der von der Veröffentlichung Betroffene kann eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung in einem bescheidmäßig zu erledigenden Verfahren bei der FMA beantragen. Die FMA hat diesfalls die Einleitung eines solchen Verfahrens in gleicher Weise bekannt zu machen. Wird im Rahmen einer Überprüfung die Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung festgestellt, so hat die FMA die Veröffentlichung richtig zu stellen oder auf Antrag des Betroffenen entweder zu widerrufen oder aus dem Internetauftritt zu entfernen.

Notwendige Ergänzung des MiCA-VVG im Bereich der Rechnungslegung und Jahresabschlussprüfung für bisher nicht aufsichtlich erfasste Entitäten

Im Begutachtungsentwurf nicht enthalten sind derzeit Regelungen zur Rechnungslegung und Jahresabschlussprüfung für bisher nicht bereits durch sektorales Finanzmarktrecht regulierte Institute, daher Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen gemäß Art. 59 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114 und Emittenten vermögenswertereferenzierter Token gemäß Art. 16 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114. Für diese Institute bestünde daher auf Basis des MiCA-VVG-Entwurfs eine planwidrige Lücke, insb. hinsichtlich der Möglichkeiten der zuständigen Behörde eine zeitnahe Aufsicht und frühzeitige Erkennung allfälliger Fehlentwicklungen in der Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage sicherzustellen. Darüber hinaus könnte ohne explizite Regelung die notwendige Standardisierung der Jahresabschlüsse – wie sie bei Finanzmarktteilnehmern üblich und zur Effektivierung der Aufsicht notwendig ist – nicht

erreicht werden.⁹

Der Entwurf der deutschen Bundesregierung zum Finanzmarktdigitalisierungsgesetz (FinmadiG) sieht in Kapitel 5 des Kryptomärkteaufsichtsgesetz (generell) umfassende Regelungen zur Rechnungslegung, Vorlage von Rechnungslegungsunterlagen, Bestellung des Abschlussprüfers und Abschlussprüfung vor. In den Erläuterungen zu Kapitel 5 des Kryptomärkteaufsichtsgesetzes wird zu § 37 Kryptomärkteaufsichtsgesetz zutreffend ausgeführt, dass das Vorsehen besonderer Anforderungen für jene Institute, die nicht bereits als Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Wertpapierinstitute, Zahlungsinstitute oder E-Geld-Institute besonderen Anforderungen unterworfen sind, notwendig ist, um dem Finanzmarktbezug und dem Risikoprofil dieser Institute Rechnung zu tragen.¹⁰ Die FMA stimmt der diesbezüglichen Einschätzung des deutschen Gesetzgebers zu.

Inhaltlich hat der Kern einer Regelung, welche die drohende planwidrige Lücke adressiert, einerseits das zwingende Vorsehen eines **(standardisierten) der FMA zu übermittelnden Jahresabschlusses** sowie eine zwingende **Prüfpflicht durch Abschlussprüfer** zu enthalten.

Die entsprechenden Regelungsinhalte könnten legislativ in Anlehnung an den § 71 WAG 2018¹¹ wie folgt abgebildet werden, wobei die spezifischen Pflichten des Abschlussprüfers (Abs. 3 Z 2 der vorgeschlagenen Bestimmung) in Anlehnung an die diesbezügliche Umsetzung in Deutschland¹² getextet wurden:

Rechnungslegung und Jahresabschlussprüfung

§ X. (1) Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen gemäß Art. 59 Abs. 1 Buchstabe a und Emittenten vermögenswertereferenzierter Token gemäß Art. 16 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 2023/1114 haben ihren Jahresabschluss gemäß der Gliederung der Anlage 2 zu Artikel I § 43 BWG so rechtzeitig zu erstellen, dass die Frist des Abs. 2 eingehalten werden kann; Anlage 2 zu Artikel I § 43, Teil 2 BWG (Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass unter der Position „III. Betriebsaufwendungen“ zusätzlich die Position „darunter: fixe Gemeinkosten“ anzuweisen ist; die § 43 Abs. 1, 2 und 3, §§ 45 bis 59a, § 64, § 65 Abs. 1 und 2 BWG sind anzuwenden. Die Vorschriften gemäß § 275 UGB über die Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers sind anzuwenden.

(2) Die gemäß Abs. 1 erstellten und gemäß Abs. 3 geprüften Jahresabschlüsse und die gemäß Abs. 4 erstellten Prüfungsberichte sind längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der FMA vorzulegen. Die FMA kann die Vorlage der Daten der Jahresabschlüsse auch mittels elektronischer Übermittlung oder elektronischer Datenträger in standardisierter Form verlangen.

⁹ Vgl. hierzu die Ausführungen von *G. Saria* in *Brandl/Saria*, WAG 2018² § 71 Rz 9 (Stand 01.02.2021, rdb.at) zu § 71 WAG 2018, welcher die textliche Grundlage für den FMA-Ergänzungsvorschlag bildet.

¹⁰ Vgl. Regierungsentwurf der Deutschen Bundesregierung zum Gesetz über die Digitalisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktdigitalisierungsgesetz – FinmadiG), abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_VII/20_Legislaturperiode/2023-12-20-FinmadiG/0-Gesetz.html.

¹¹ Anm.: Alternativ könnte textlich auch auf § 72 WAG 2018 zurückgegriffen werden, welcher keine zwingende Anwendung des BWG-Schemas vorsieht. In diesem Fall wäre aber jedenfalls eine Abschlussprüferpflicht – unabhängig von den im UGB festgelegten Größenklassen – vorzusehen.

¹² Vgl. Art. 2 Abs. 1 Z 19 zur Änderung des Kryptomärkteaufsichtsgesetzes (KMAG) im Regierungsentwurf der Deutschen Bundesregierung zum Gesetz über die Digitalisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktdigitalisierungsgesetz – FinmadiG), abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_VII/20_Legislaturperiode/2023-12-20-FinmadiG/2-Regierungsentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

(3) Die Jahresabschlüsse sind von Abschlussprüfern, bei Genossenschaften von den Prüfungsorganen gesetzlich zuständiger Prüfungseinrichtungen zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat die Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses zu prüfen. Die Prüfung hat weiters zu umfassen:

1. Die sachliche Richtigkeit der Bewertung einschließlich der Vornahme gebotener Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie
2. die Beachtung der Bestimmungen gemäß
 - a) Titel V Kapitel 2 und 3 der Verordnung (EU) 2023/1114 sowie Art. 92 der Verordnung (EU) 2023/1114,
 - b) Art. 5 bis 14, 16 bis 19, 23 bis 25, 28 bis 30 und 45 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2022/2554 in Verbindung mit einer Delegierten Verordnung nach den Art. 15 und 20 der Verordnung (EU) 2022/2554 und
 - c) bei Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen gemäß Art. 59 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114 sowie §§ 4 bis 17, § 19 Abs. 2, §§ 20 bis 24, § 29 und § 40 Abs. 1 FM-GwG und die Verordnung (EU) 2023/1113.

(4) Das Ergebnis dieser Prüfung ist in einer Anlage zum Prüfungsbericht über den Jahresabschluss darzustellen. Dieser Bericht ist den Geschäftsleitern und den nach Gesetz oder Satzung bestehenden Aufsichtsorganen von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen gemäß Art. 59 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114 und Emittenten vermögenswertereferenzierter Token gemäß Art. 16 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114 so zeitgerecht zu übermitteln, dass die Vorlagefrist des Abs. 2 eingehalten werden kann.

Hinsichtlich des Abs. 3 lit. c der vorgeschlagenen Bestimmung ist anzumerken, dass gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/1113 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte unmittelbar nur Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen erfasst werden, weswegen diese Litera entsprechend einzuschränken ist. Emittenten sind nur erfasst, wenn sie sich bereits im Anwendungsbereich befinden.

Artikel 3 **Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes**

Zu Art. 3 Z 9 (§§ 22b, 22c und 22d FMABG):

Die FMA begrüßt die Anknüpfung an die bewährten Bestimmungen für die Bekämpfung des unerlaubten Betriebs auch für die unerlaubte Ausübung von Dienstleistungen nach der Verordnung (EU) 2023/1114. Der Verweis in den genannten Bestimmungen soll sich daher aus systematischen Gründen auf die entsprechenden Bestimmungen betreffend den unerlaubten Betrieb im MiCA-VVG beziehen und daher auf § 11 Z 2 und 3 MiCA-VVG verweisen.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch an den Präsidenten des Nationalrates über das Online-Tool auf ‚<https://www.parlament.gv.at/beteiligen>‘ übermittelt.

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand



Mag. Lukas Eder

Dr. Christoph Seggermann

elektronisch gefertigt